

25.10.2025 | 14:00-16:00 | online

# Webinar zum Lieferkettensorgfalts- pflichtengesetz

Bundesverband des Deutschen Textil-, Schuh- und  
Lederwareneinzelhandels e.V. (BTE)

Finanziert vom:



Durchgeführt von:



Unterstützt von:



# Copyright

- Diese Materialien wurden vom Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte entwickelt und unterliegen dem Copyright.
- Teilnehmende des Webinars können die Materialien für ihre eigene Fortbildung, persönliche Entwicklung und zur Verwendung innerhalb ihres Unternehmens nutzen, solange sie die Quelle angeben.
- Eine kommerzielle Verwendung der Materialien ist ausgeschlossen. Sollte der Wunsch bestehen, die Materialien außerhalb der eigenen Organisation zu nutzen oder mit Dritten zu teilen, so muss zuerst Rücksprache mit dem Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte gehalten werden.

# Helpdesk-Team



**Katharina Hermann**  
*Leiterin*



**Malte Drewes**  
*Berater*



**Michaela Streibelt**  
*Beraterin*



**Jana Sievers**  
*Beraterin*



**Sabine Peters-Halfbrodt**  
*Externe Beraterin*



**Dr. Jana Heinze**  
*Externe Beraterin*



**Waleria Schüle**  
*Externe Beraterin*



**Anna-Katharina Ullmann**  
*Beraterin*



**Jenny Ohme**  
*Beraterin*



**Johannes Maximilian  
van Lingen**  
*Berater*



**Sarah Adem-Neufeld**  
*Marketing &  
Kommunikation*



**Sebastian Olényi**  
*Marketing &  
Kommunikation (extern)*



**Jessica Kruse**  
*Werkstudentin*

# Der Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte

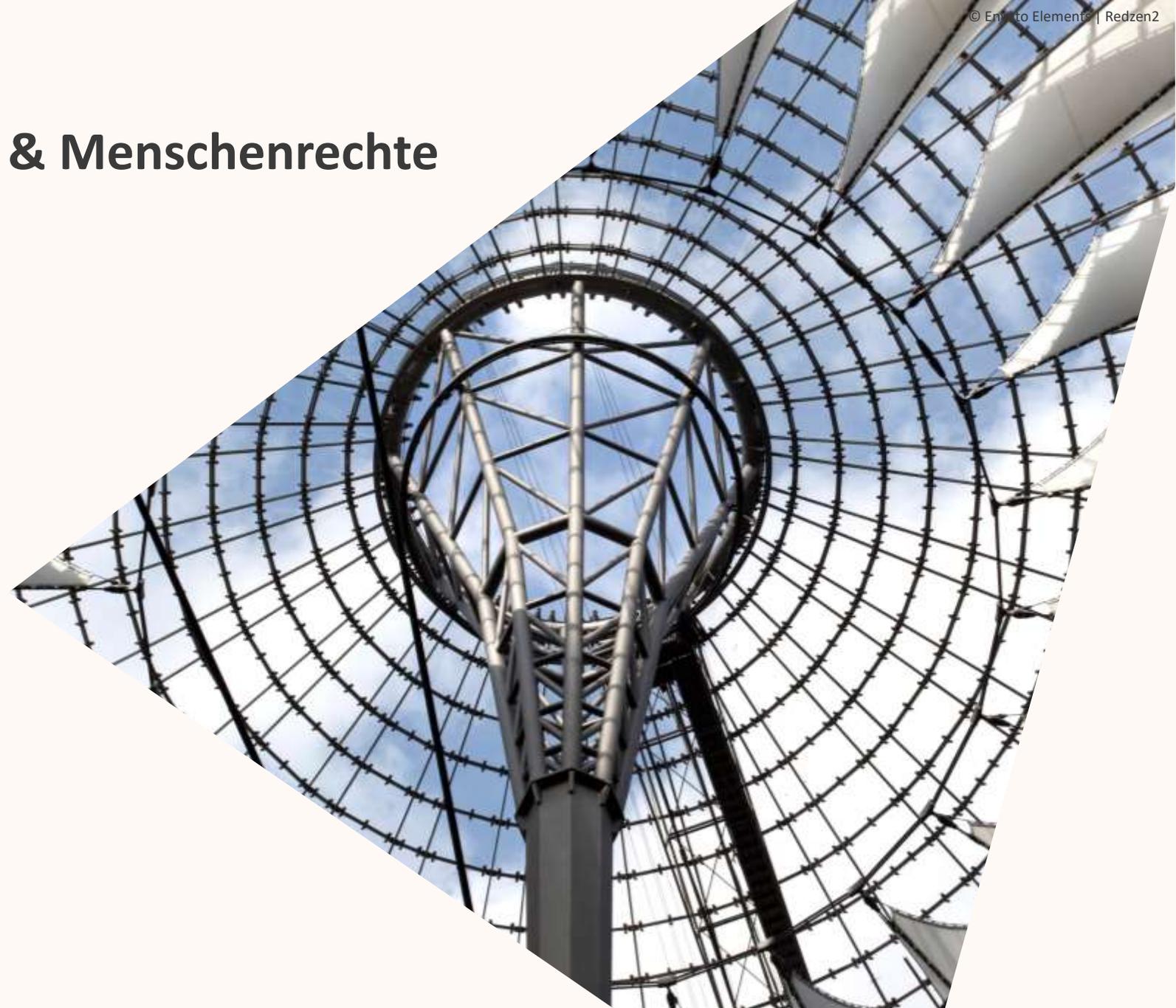
## Angebot der Bundesregierung

Finanziert wird der Helpdesk vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

## Unterstützungsangebot für Unternehmen & Verbände

Der Helpdesk bietet Ihnen eine:

- Erstberatung
- Verweisberatung
- Sensibilisierung zum Thema Wirtschaft & Menschenrechte



# Das Angebot des Helpdesk WiMR



## Vertrauliche Erstberatung

- Für Unternehmen und Verbände
- Beratung zu Förder- und Finanzierungsinstrumenten



## Individuelle Schulungen

- Individuelle Schulungen zum Thema menschenrechtliche Sorgfalt
- [e-Learning-Kurs](#)



## Veranstaltungen

- Austausch Wirtschaft, Politik und Zivilgesellschaft
- Vorträge und Teilnahme an Paneldiskussionen
- Online-Seminare



## Online-Angebote

- [KMU Kompass](#)
- [CSR Risiko-Check](#)
- [Praxislotse Wirtschaft & Menschenrechte](#)

# Online-Tools für Unternehmen



## CSR Risiko-Check:

Zur besseren Einschätzung von produkt-, rohstoff- und länderspezifischen CSR-Risiken



## Praxislotse Wirtschaft & Menschenrechte:

Das Portal mit zahlreichen Fallstudien, Hintergrundinformationen und Anleitungen zu zehn konkreten Menschenrechtsthemen

**KFW** DEG

## E-Learning (Online-Kurse):

Zum Thema Wirtschaft & Menschenrechte



**Weiterentwicklung  
von Bestehendem,  
z.B. inhaltlich oder  
Sprachen**



## KMU Kompass:

Für soziale und ökologische Nachhaltigkeit entlang der Lieferkette

**giz** Deutsche Gesellschaft  
für Internationale  
Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

**International  
Trade  
Centre**

## Standards-Kompass:

Zum Vergleichen und Prüfen von Standards – für mehr Orientierung im Dschungel der Nachhaltigkeitsstandards

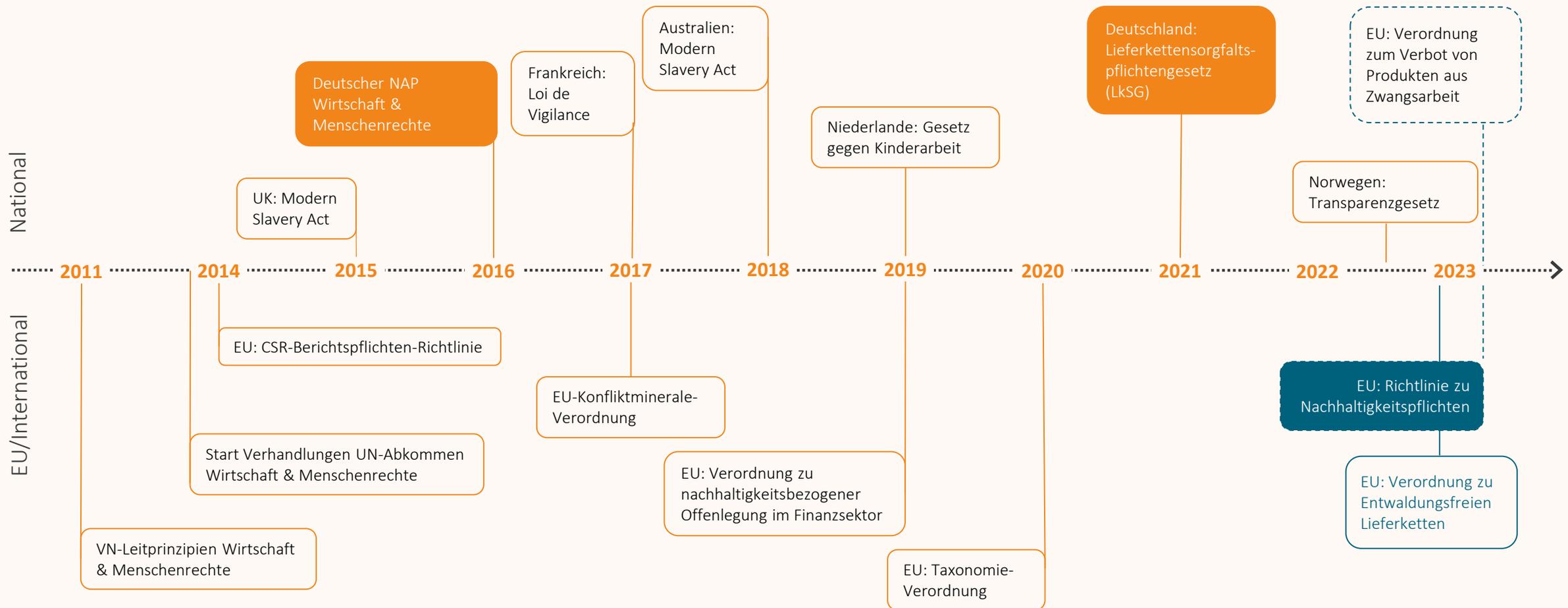
# Regulatorische Entwicklungen

**Auf nationaler und internationaler Ebene**

Von Freiwilligkeit zu Verbindlichkeit



# Politische & rechtliche Entwicklungen weltweit\*



\*Auswahl

# Eckpunkte des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes

## Risikomanagementsystem

Strategie und Verankerung, Risikoanalyse, Präventions- und Abhilfemaßnahmen, Beschwerdeverfahren, Wirksamkeitskontrolle, Berichterstattung

## Sorgfaltspflichten

im **eigenen Geschäftsbereich**, gegenüber **unmittelbaren Zulieferern**, bei **mittelbaren Zulieferern** bei sog. substantiierter Kenntnis

**Bemühenspflicht** – keine Garantiepflcht

## Verpflichtete Unternehmen

2023: Unternehmen ab 3.000 MA in D  
2024: Unternehmen ab 1.000 MA in D (inkl. Leiharbeiter:innen)

Auch ausländische Unternehmen mit Zweigniederlassung in Deutschland

## Bezug der Sorgfaltspflichten

Sorgfaltspflichten gelten in Bezug auf bestimmte **Menschenrechte und Umweltpflichten**

## Zivilrechtliche Haftung

Bestehende Haftungsgrundlagen werden nicht verändert

Klarstellung, dass das Gesetz keine neuen Haftungsmöglichkeiten schafft

## Kontrolle und Sanktionen

BAFA erhält starke Eingriffsbefugnisse

Bußgelder und Ausschluss von öffentlicher Beschaffung möglich

# Auswirkungen auf nicht-verpflichtete Unternehmen

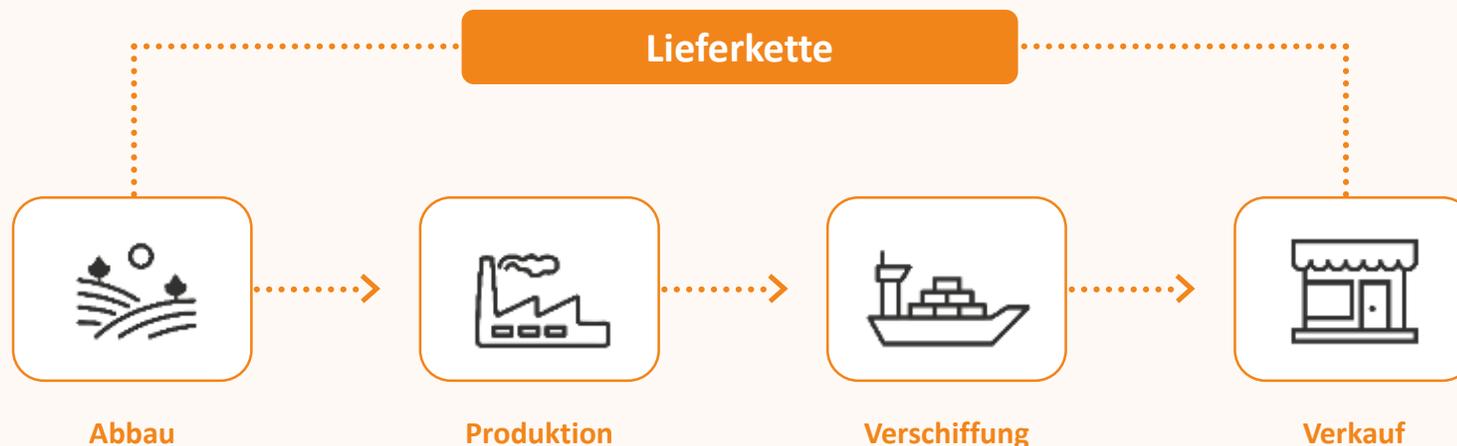
Verpflichtete Unternehmen sind zu Sorgfalt im eigenen Geschäftsbereich und in ihrer Lieferkette verpflichtet

## Auswirkungen auch auf nicht-verpflichtete Unternehmen

- Mitwirkung bei der Risikoanalyse
- Mitwirkung bei Präventions- und/oder Abhilfemaßnahmen
- Unterstützung bei Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

## Aber: Keine eigene Betroffenheit nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

- keine Berichtspflichten gegenüber Öffentlichkeit und Behörde
- kein Risiko von Sanktionen
- keine Pflicht zur Zusammenarbeit
- bloße Weitergabe von Sorgfaltspflichten unzulässig



Quelle: Eigene Darstellung

# Geschützte menschenrechtliche Rechtspositionen, § 2 Abs. 2

Kinderarbeit

Zwangsarbeit und alle Formen  
von Sklaverei

Landrechte

Arbeitsschutz und  
arbeitsbedingte  
Gesundheitsgefahren

Koalitions- und  
Vereinigungsfreiheit, Recht  
auf Kollektivverhandlungen

Beeinträchtigungen durch  
Nutzung von  
Sicherheitskräften

Jedes andere zur besonders  
schwerwiegenden Verletzung  
unmittelbar geeignete und  
offensichtlich rechtswidriges  
Tun oder Unterlassen

Ungleichbehandlung in  
Beschäftigung

Recht auf angemessenen Lohn

Zerstörung der natürlichen  
Lebensgrundlagen durch  
Umweltverunreinigungen

# Geschützte umweltrechtliche Rechtspositionen, § 2 Abs. 3

## Erfasst sind nur umweltbezogene Risiken nach

- dem Minamata Übereinkommen über Quecksilber
- dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs)
- dem Basler Übereinkommen über gefährliche Abfälle



Führen umweltschädliche Praktiken zur Verletzung von Menschenrechten, die als geschützte Rechtsposition im Gesetz anerkannt sind, sind diese als menschenrechtliches Risiko erfasst, ungeachtet ob sie unter die Verbotsnormen der Übereinkommen fallen.

# Lieferkette, § 2 Abs. 6

## Mittelbarer Zulieferer

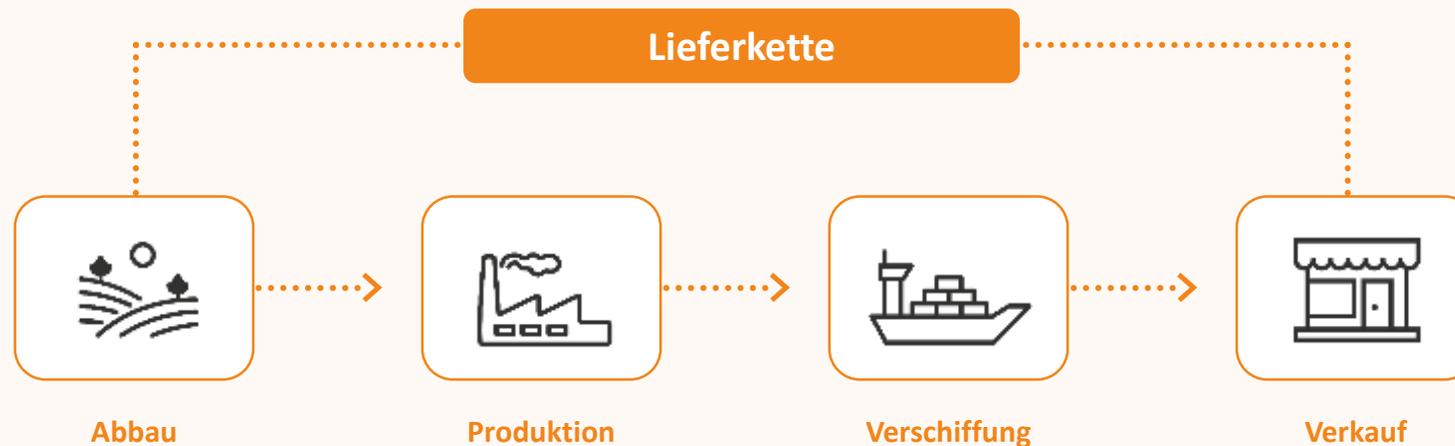
- Keine direkte Vertragsbeziehung
- Tiefere Lieferkette

## Unmittelbarer Zulieferer

- Direkte Vertragsbeziehung

## Eigener Geschäftsbereich

- Tätigkeit des Unternehmens selbst
- Tochtergesellschaften im In- und Ausland, wenn bestimmender Einfluss ausgeübt wird

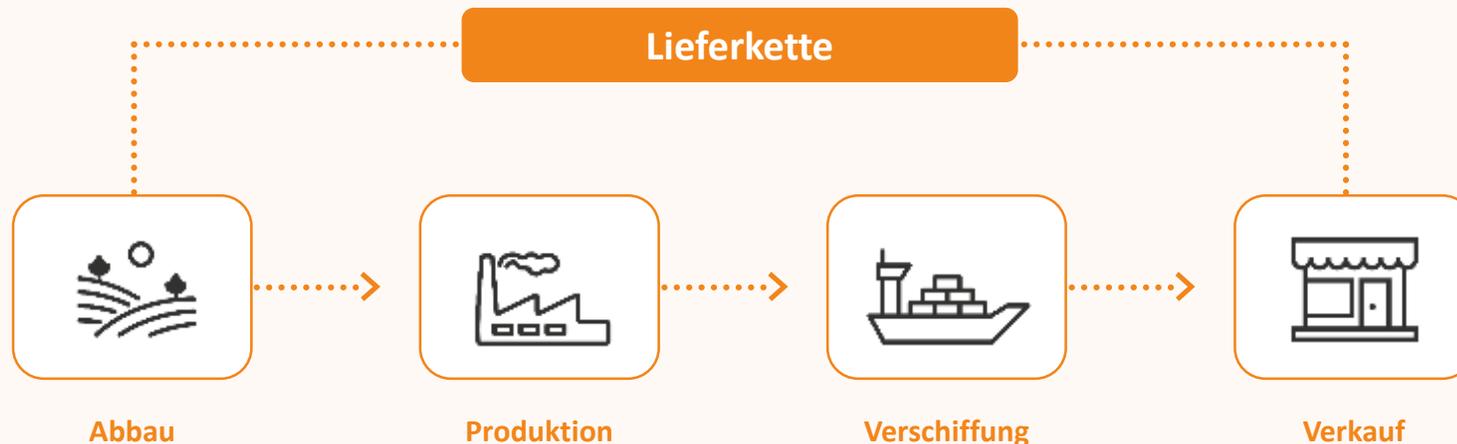


Quelle: Eigene Darstellung

# Pflichten in der tieferen Lieferkette bei substantiiertem Kenntnis, § 9 Abs. 3

## Substantiierte Kenntnis

- Legaldefinition: Tatsächliche Anhaltspunkte, die eine menschenrechtliche oder umweltbezogene Verletzung bei einem mittelbaren Zulieferer möglich erscheinen lassen
- Überprüfbare und ernst zu nehmende Informationen über mögliche Verletzung



## Beispiele

- Berichte über die schlechte Menschenrechtssituation in der Produktionsregion
- Zugehörigkeit eines mittelbaren Zulieferers zu einer Branche mit besonderen menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken
- frühere Vorfälle beim mittelbaren Zulieferer
- Zugang über das Beschwerdeverfahren, die zuständige Behörde oder andere Informationsquellen

Quelle: Eigene Darstellung

# Wirksamkeit, § 4 Abs. 2

## Wirksamkeit nach § 4 Abs. 2:

Maßnahmen müssen Risiken oder Verletzungen

- vorbeugen
- beenden
- minimieren

wenn das Unternehmen diese Risiken oder Verletzungen innerhalb der Lieferkette verursacht oder dazu beigetragen hat.



Enger Zusammenhang zwischen Angemessenheit und Wirksamkeit:

Nur aus wirksamen Maßnahmen darf eine angemessene Auswahl getroffen werden

# Angemessenheit, § 3 Abs. 2

## Angemessenheit bestimmt sich nach:

- Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Unternehmens
- Einflussvermögen des Unternehmens auf den unmittelbaren Verursacher der Verletzung
- typischerweise zu erwartende Schwere, Umkehrbarkeit der Verletzung, und Eintrittswahrscheinlichkeit einer Verletzung
- Art des eigenen Verursachungsbeitrages



Relevant für fast alle Sorgfaltspflichten:

Gesetz verlangt angemessene Risikoanalyse, angemessene Maßnahmen, angemessene Wirksamkeitskontrolle und angemessene Beschwerdeverfahren

Kriterien stehen nicht in bestimmter Hierarchie zueinander und sind gleichermaßen zu betrachten

# Risikomanagementsystem

## Wie kann das Unternehmen passende Strategien und Prozesse auf den Weg bringen?

- Was sind die Unternehmenswerte? Wie werden diese gelebt?
- Sind diese Werte im Einklang mit dem LkSG? Wo sind Anpassungen nötig?
- Wer sollte mit einbezogen werden? Welche Abteilungen sind relevant?
- Welche Informationen sind notwendig? Welche sind schon vorhanden und wo?
- Wer ist zuständig? Wie ist diese Person/ Abteilung aufgehängt im Unternehmen?

... ein kontinuierlicher Prozess!



# Strategie und Verankerung, § 4 LkSG

## Wirksames und angemessenes Risikomanagementsystem

- Verankerung in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen
- Festlegung der Zuständigkeit (z.B. Menschenrechtsbeauftragte:r)
- Geschäftsleitung muss sich regelmäßig informieren (mindestens jährlich)
- Angemessene Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen



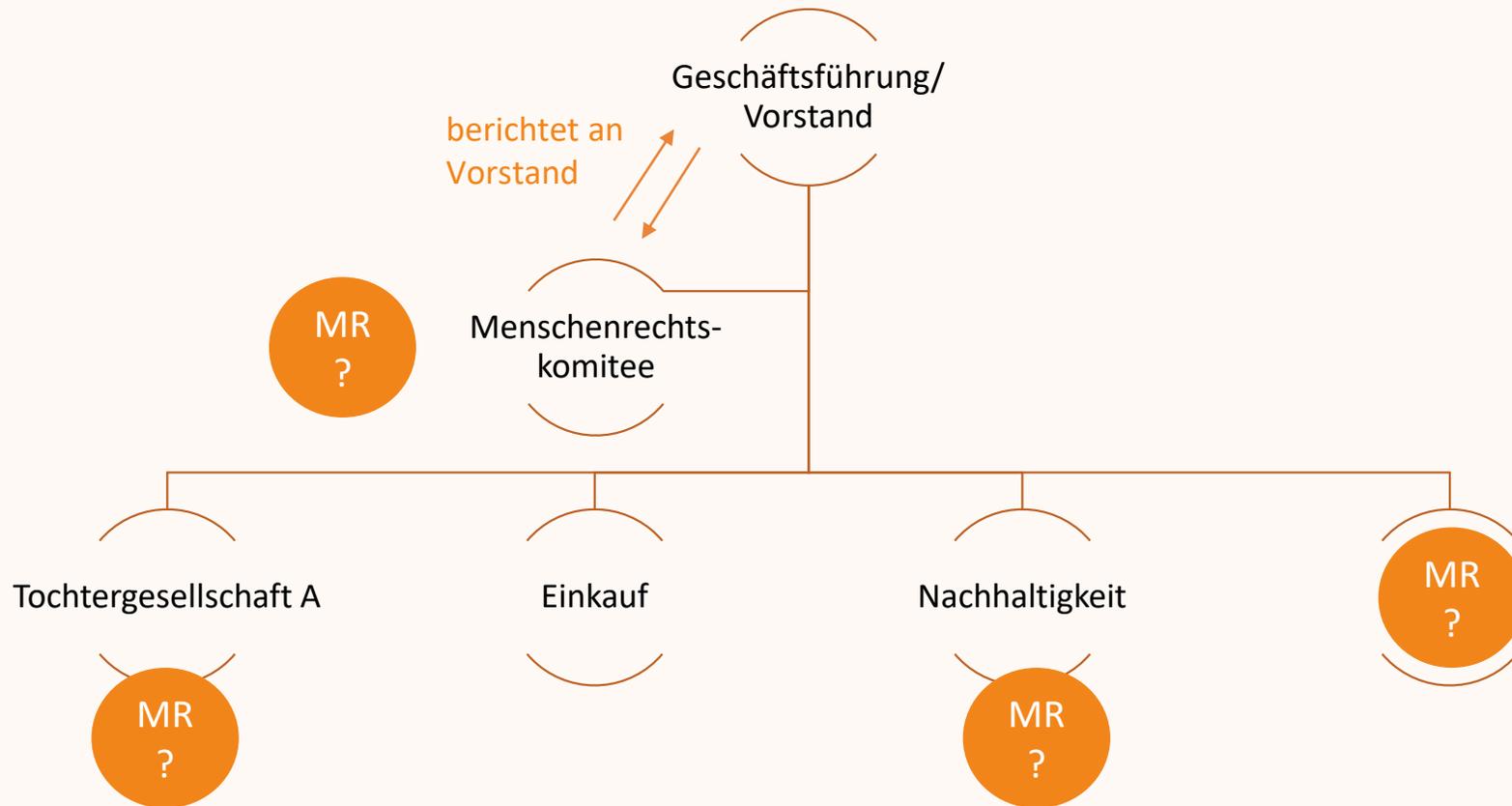
# Anforderungen an die zuständige(n) Person(en)

## LkSG verlangt klare Festlegung der Zuständigkeit

- Mehrere Personen können benannt werden
- Benennung einer Menschenrechtsbeauftragte möglich aber nicht erforderlich
- Keine besonderen fachlichen Anforderungen vorgesehen
  - Position im Unternehmen und erforderliche Qualifikation können Unternehmen am besten beurteilen
- Person(en) müssen nicht in Deutschland ansässig sein
- Arbeitsort und Arbeitsmittel muss zuständige(n) Person(en) ermöglichen, ihre Ressourcen und Befugnisse wirksam einzusetzen
- Zuständigkeit muss innerhalb des Unternehmens benannt werden
  - keine Benennung externer Personen, Unterstützung durch Externe aber möglich

# Strategische Verankerung im Unternehmen

## Prozesse und Verantwortlichkeiten festlegen



### Zuständigkeiten:

1. Menschenrechte in Abteilung integrieren (NH/CSR; Strategie; Compliance; Einkauf/Beschaffung)
2. MR-Stabstelle am Vorstand angegliedert
3. Eigene MR-Abteilung auf gleicher Ebene
4. Projektteam/MR-Komitee
5. Arbeitsteilung und Kooperation im Konzern

# Risikoanalyse, § 5

## Was ist gemeint?

- Verfahren zur Identifizierung, Bewertung und Priorisierung von Risiken und Verletzungen

## Schritte der Risikoanalyse

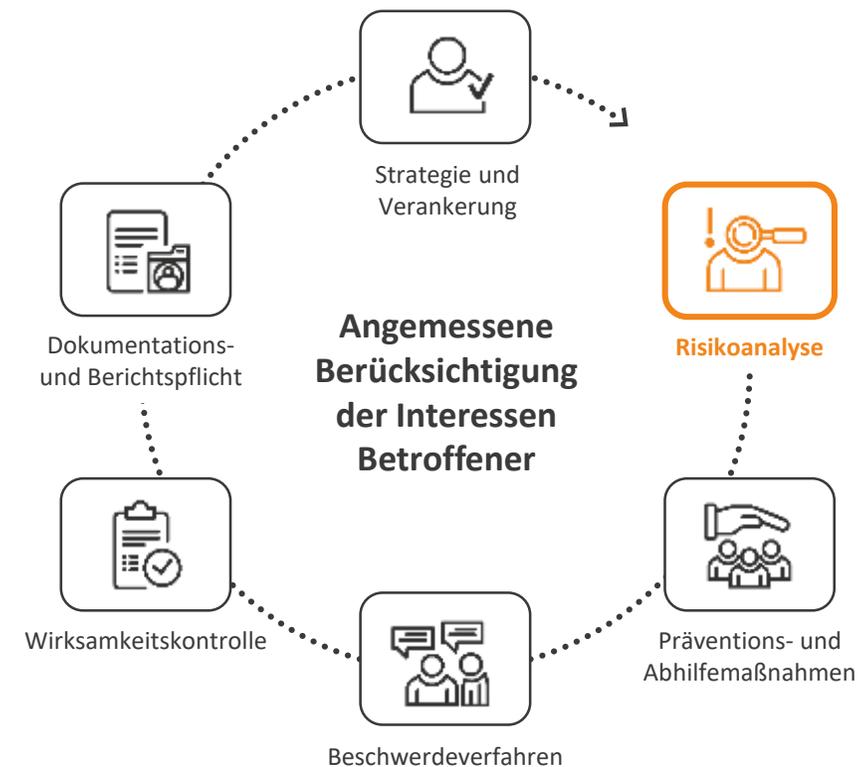
- Überblick verschaffen:
  - über eigene Beschaffungsprozesse, über Strukturen und Akteure beim unmittelbaren Zulieferer sowie über wichtige Personengruppen
  - z.B. Risikomapping nach Geschäftsfeldern, Standorten, Produkten oder Herkunftsländern
- Abstrakte und konkrete Risikoanalyse

## Bewertung und Priorisierung

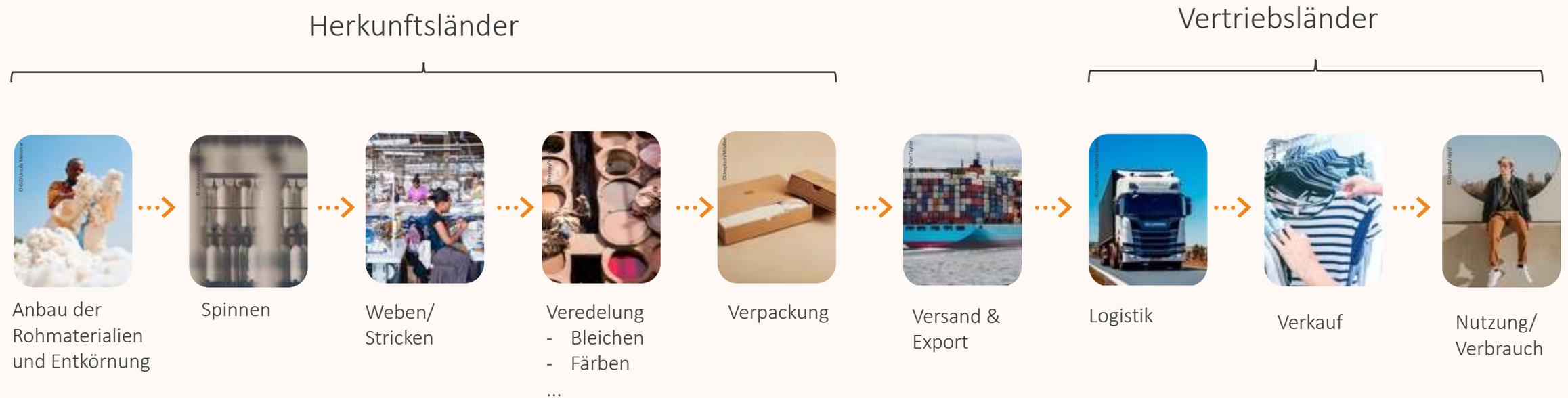
- Nach den Kriterien der Angemessenheit, § 3 Abs. 2 LkSG



Risiken für Menschen (nicht für Unternehmen!),  
Fokus auf potenziell besonders verletzbare Gruppen



# Textillieferkette: Vom Baumwollanbau ins Geschäft



**... eine weitere Reise bis in Ihren Kleiderschrank ...**

# Perspektivwechsel...



## Fokus: Vulnerable Gruppen

- Welche Auswirkungen hat das Unternehmen (Kerngeschäft/Einkauf) auf das Umfeld/Personen?
- Kinderarbeit/Bezahlung/Arbeitsrechte/etc.

## Fokus: Unternehmen

- Klassisches Risikomanagement: Welche Auswirkungen hat das Umfeld auf das Unternehmen?
- Markt-, Liquiditäts-, Reputationsrisiken etc.

# Risikoanalyse

## Relevante Risiken und Verletzungen ermitteln



- Allgemeine Annäherung
- Aus Perspektive der (potenziell) Betroffenen
- Länder- und produktbezogene Risiken

- Eigene Aktivitäten und Lieferkette
- Fokus auf potenziell besonders verletzbare Gruppen

- Anhand der Kriterien der Angemessenheit:
  - Art und Umfang der Geschäftstätigkeit
  - Schwere, Umkehrbarkeit, Eintrittswahrscheinlichkeit
  - Einflussvermögen des Unternehmens
  - Art des Verursachungsbeitrages



# Abstrakte und konkrete Risikoanalyse: Ermittlung potenzieller und tatsächlicher Risiken und Verletzungen

## Abstrakte Risikoanalyse



## Konkrete Risikoanalyse



### Informationsquellen potenzielle Risiken

- Studien auf Branchen-, Produkt- oder Länderebene (z.B. CSR Risiko-Check)
- Indizes zu Menschenrechten
- Ziel: Allgemeine Annäherung

### Informationsquellen tatsächliche Risiken

- Internes Wissen (verschiedene Funktionen)
- Interne Auditunterlagen und Lieferantenbewertungen
- Externe Tools, Ratings
- Ziel: Lokalisierung der Risiken in der eigenen Lieferkette

# Faktoren für die Anfälligkeit für Risiken

## Relevant in Bezug auf Art und Umfang der Geschäftstätigkeit und Schwere, Eintrittswahrscheinlichkeit, Einflussvermögen und Verursachungsbeitrag

- **Risikoland:** Länder, in denen hohe Risiken für Menschenrechte und die Umwelt bestehen
- **Risikosektor:** Sektor, in dem typischerweise hohe Risiken für Menschenrechte und Umwelt bestehen
- Rohstoffe aus **Konflikt- oder Hochrisikoregionen** oder in der Regel einhergehend mit Verletzungen
- Komplexe, weitverzweigte oder intransparente **Lieferkettenstrukturen**
- Spezifische **Beschaffungsmodelle** (z.B. kurzlebige und wechselnde Geschäftsbeziehungen, hoher Preisdruck, eng getaktete oder kurzfristig angepasste Lieferfristen und -konditionen)
- Einsatz **gefährlicher Maschinen und/oder Chemikalien**
- Viel geringqualifizierte, manuelle Arbeit, Wanderarbeitende, abgeschiedene/schwer zugängliche Arbeitsplätze und/oder saisonaler/fluktuierender Arbeitskräftebedarf
- Wenig **gewerkschaftliche Vertretung**
- **Mangelhafte Nachhaltigkeitsperformance** in der Vergangenheit, z. B. nachlässiger Umgang mit Giftstoffen
- Viele **Verstöße oder Beschwerden**

In Anlehnung an BAFA: Angemessenheit, [Handreichung zum Prinzip der Angemessenheit nach den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes](#) (2022), S. 11

# Risiken bewerten: Kriterien der Angemessenheit

Schwere der Auswirkungen



„Schwere“

Ausmaß: wie gravierend?

Umfang: wie viele?

Unumkehrbarkeit: Auswirkungen umkehrbar?

„Eintrittswahrscheinlichkeit“

z.B.: Länderrisiken, Präsenz vulnerabler Gruppen, bestehende Risikomanagement-Prozesse...

(Beispielhaftes Modell zur Risikobewertung, Bewertung der weiteren Angemessenheitskriterien erforderlich)

# Zusammenarbeit bei der Risikoanalyse, § 5

## LkSG verlangt angemessene und wirksame Risikoanalyse

- Nicht immer werden alle abgefragten Informationen benötigt
- Vorsicht geboten bei:
  - Informationen ohne Relevanz (z.B. Zwangsarbeit in Deutschland, wenn nicht besonders risikobehaftete Branche)
  - Sensible Informationen (Informationen über Vorlieferanten oder technische Informationen über Produktionsprozesse)
- Zusicherungen für sich genommen nicht immer angemessene und wirksame Risikoermittlungsmaßnahme

## Auf angemessene Kostenteilung achten

- Wer trägt die Kosten von Audits?
- Welchen Aufwand lösen Selbstauskünfte/ Fragebögen aus?

 Pflicht zur Zusammenarbeit besteht nicht

 bloße Weitergabe von Pflichten oft nicht angemessen und wirksam



# Risiken minimieren – Präventionsmaßnahmen, § 6 Abs. 3, 4, § 9 Abs. 3 Nr. 2

## Im eigenen Geschäftsbereich

- Umsetzung der Menschenrechtsstrategie in relevanten Geschäftsabläufen
- geeignete Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Schulungen
- risikobasierte Kontrollmaßnahmen

## Gegenüber unmittelbaren Zulieferern

- Berücksichtigung von Standards bei der Auswahl
- Aufnahme von Standards in Vertragsbeziehung
- Schulungen und Weiterbildungen
- risikobasierte Kontrollmechanismen

## Gegenüber mittelbaren Zulieferern

- Kontrollmaßnahmen
- Unterstützung bei Vorbeugung und Vermeidung eines Risikos
- Umsetzung branchenspezifischer oder branchenübergreifender Initiativen



Überprüfung der Wirksamkeit regelmäßig sowie anlassbezogen (mindestens jährlich)

# Maßnahmen

## Beispiele aus der Praxis

### Schulungen



- Gezieltes Menschenrechtstraining für Lieferanten und Mitarbeitende

### Zertifizierungen und Siegel



- Nachhaltigkeitsmanagement im Kerngeschäft etablieren & belegen

### Beschwerdeverfahren



- Beschwerdeverfahren als Frühwarnsystem
- Zugang für alle potenziell Betroffenen

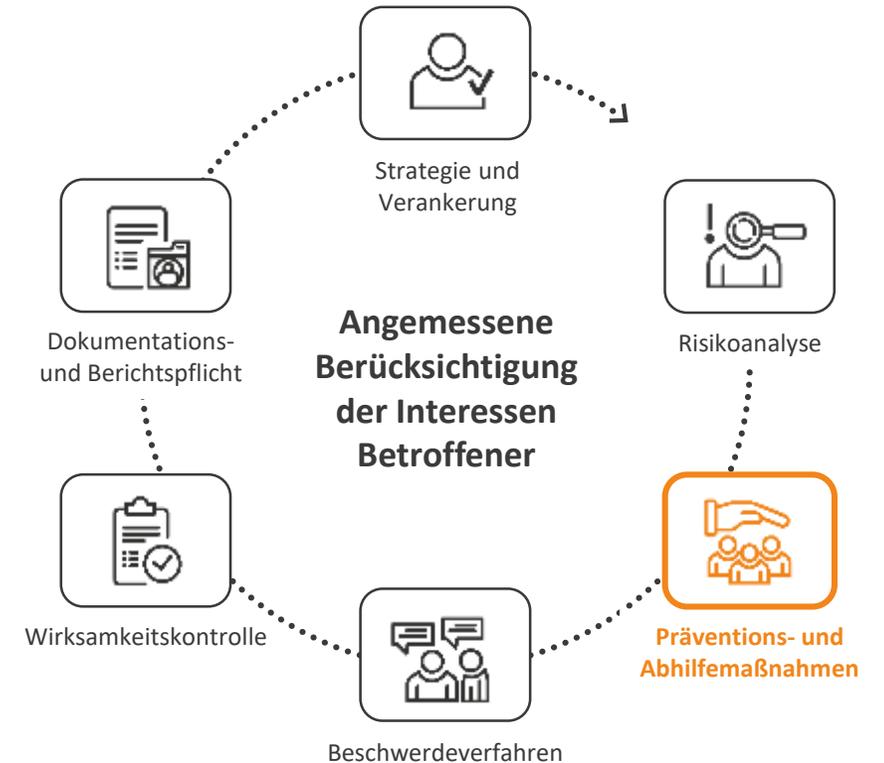
# Grundsatzklärung, § 6 Abs. 2

## Menschenrechte anerkennen und im Unternehmen verankern

- Beschreibung des Verfahrens, wie Unternehmen seinen Pflichten nachkommt
- Darstellung der auf Grundlage der Risikoanalyse festgestellten **prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken**
- Festlegung der **menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen** (an Beschäftigte und Zulieferer in der Lieferkette)
- Verabschiedung durch **Unternehmensleitung**



Überprüfung der Wirksamkeit regelmäßig sowie anlassbezogen (mindestens jährlich)



# Beschaffungsverhalten als Präventionsmaßnahme

## Anforderung des LkSG: angemessen und wirksam

- Preisgestaltung sollte direkte und indirekte Arbeitskosten berücksichtigen einschließlich Kosten für Nachhaltigkeit sowie existenzsichernder Löhne und Einkommen
- Lieferzeiten sollten Leistungsfähigkeit und menschenrechtliche Gesichtspunkte berücksichtigen
  - Leistungsverweigerungsrechte aus menschenrechtlichen Gesichtspunkten für Zulieferer
  - Unterauftragsvergabe mit Verweigerungsvorbehalt, wenn dies zu Risiken oder Verletzungen führt
- Vermeidung kurzfristiger Änderungen
  - Kurzfristige Änderung von Lieferzeiten und Produktspezifikationen nur unter Berücksichtigung von Leistungsfähigkeit und menschenrechtlichen Gesichtspunkten
  - Regelmäßige Bestellungen
  - Abrufen gebuchter Kapazitäten
- Vertragslaufzeiten: auf langfristige Vertragsbeziehungen setzen
- Anreize für gute Nachhaltigkeitsperformance setzen



Übergeordnete Bedeutung des Beschaffungsverhaltens: Regelbeispiel in § 6 Abs. 3 Nr. 2 LkSG

# Maßgaben für Vertragsgestaltung

## Anforderung des LkSG: angemessen und wirksam

- Bloße Weitergabe genügt nicht der Anforderung an wirksames und angemessenes Handeln
  - Stattdessen: Zusammenarbeit im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung
  - Insb. Leistungsfähigkeit und berechtigte Interessen von Zulieferern berücksichtigen
- Vertragliche Zusicherungen als Präventionsmaßnahme allein nur selten angemessen und wirksam
  - Möglicherweise Kombination mit anderen Präventionsmaßnahmen notwendig
- Befähigung vor Rückzug:
  - Beendigung von Geschäftsbeziehungen beendet meist Risiken und Verletzungen nicht
  - nur unter den Voraussetzungen von § 7 Abs. 3 als *ultima ratio* geboten
  - Vermeidung von Fehlanreizen: Mögliche abschreckende Wirkung in Bezug auf Mitteilung von Problemen



AGB-Recht: Klauseln unwirksam bei unangemessener Benachteiligung, § 307 Abs. 2 BGB

# Zusammenarbeit bei Präventionsmaßnahmen, § 6 Abs. 4, § 9 Abs. 3 Nr. 2

Verpflichtete Unternehmen zu angemessenen und wirksamen Präventionsmaßnahmen verpflichtet, wenn sie Risiken feststellen

## Gegenüber unmittelbaren Zulieferern

- Berücksichtigung von Standards bei der Auswahl
- Aufnahme von Standards in Vertragsbeziehung
- Schulungen und Weiterbildungen
- risikobasierte Kontrollmechanismen

(Regelbeispiele des § 6 Abs. 4)

## Gegenüber mittelbaren Zulieferern

- Verpflichtete Unternehmen wenden sich i.d.R. an unmittelbare Zulieferer um auf mittelbare Zulieferer einzuwirken
  - Unterstützung des unmittelbaren Zulieferers bei Maßnahmen gegenüber dem mittelbaren Zulieferer
- ggfs. Zusammenarbeit im Rahmen von branchen- oder branchenübergreifenden Initiativen



bloße Weitergabe von Pflichten oft nicht angemessen und wirksam



auf angemessene Kostenteilung achten

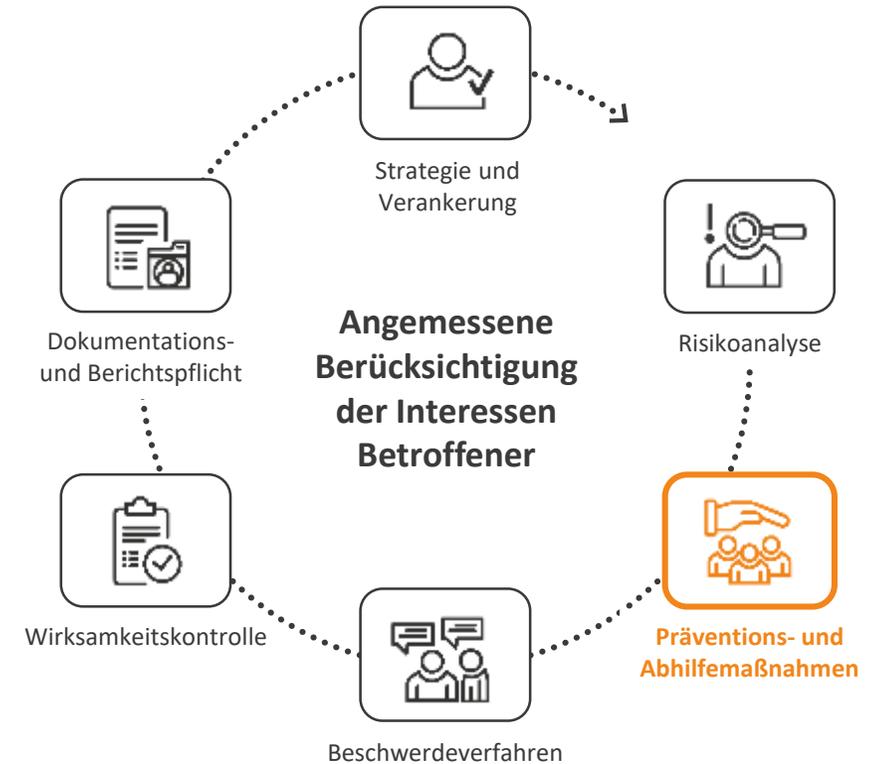


# Abhilfemaßnahmen, § 7

- Unverzögliches Ergreifen angemessener Abhilfemaßnahmen, um Verletzung zu verhindern, zu beenden oder zu minimieren
- Eigener Geschäftsbereich: Abhilfemaßnahme muss im Inland zur Beendigung führen und im Ausland in der Regel zur Beendigung führen
- Konzept zur Minimierung, wenn Beendigung bei unmittelbarem oder mittelbarem Zulieferer in absehbarer Zeit nicht möglich
- Befähigung vor Rückzug: Beendigung der Geschäftsbeziehung *ultima ratio*



Überprüfung der Wirksamkeit  
regelmäßig sowie anlassbezogen  
(mindestens jährlich)



# Befähigung vor Rückzug, § 7 Abs. 3

## Beendigung der Geschäftsbeziehung als *ultima ratio* geboten, wenn ....

- Schwere Verletzung
- Keine anderen mildereren Mittel
- Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich
- Keine Abhilfe durch Maßnahmen nach Ablauf der festgelegten Zeit

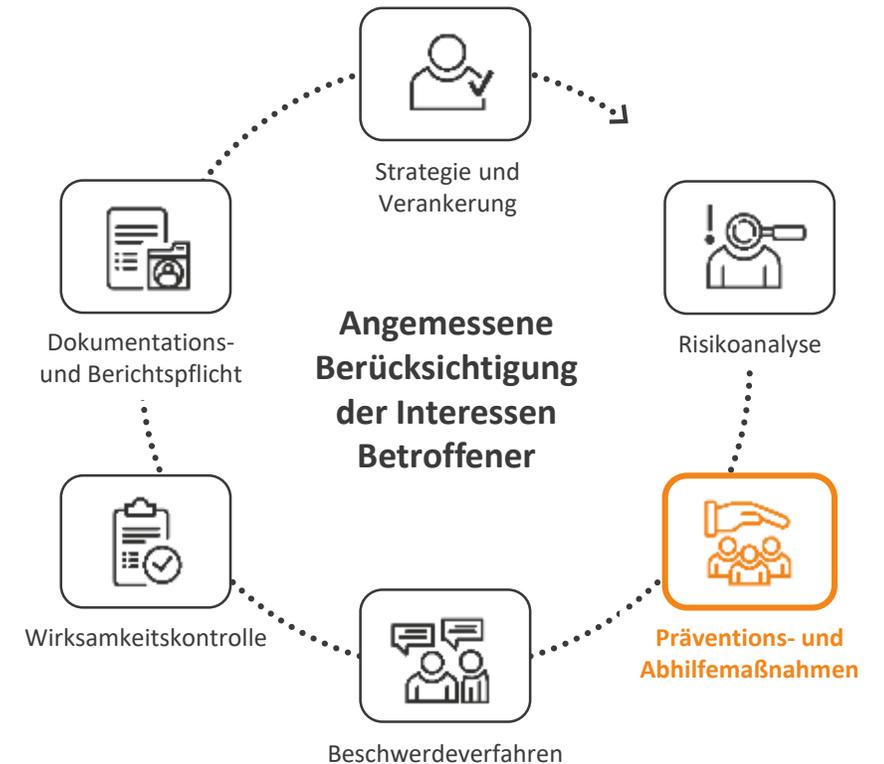
Pflicht zum Abbruch der Geschäftsbeziehung besteht nicht bereits bei fehlender Ratifikation der gelisteten Übereinkommen



# Zusammenarbeit bei Abhilfemaßnahmen, § 7

Verpflichtete Unternehmen zu **angemessenen und wirksamen Abhilfemaßnahmen** verpflichtet, wenn sie Verletzungen feststellen

- Abhilfemaßnahmen bei Zulieferern i.d.R. nur mit deren Zustimmung oder Mithilfe möglich
- Abhilfemaßnahmen bei mittelbarem Zulieferer i.d.R. nur mit Informationen oder Mithilfe des unmittelbaren Zulieferers möglich
- **Befähigung vor Rückzug:** Beendigung der Geschäftsbeziehung *ultima ratio*
  - Beendigung der Geschäftsbeziehung i.d.R. keine angemessene und wirksame Abhilfemaßnahme: beendet nicht Verletzungen, verschlechtert meist die Situation



bloße Weitergabe von Pflichten oft nicht angemessen und wirksam



auf angemessene Kostenteilung achten

# Beschwerdeverfahren, § 8

## Internes oder externes Beschwerdeverfahren

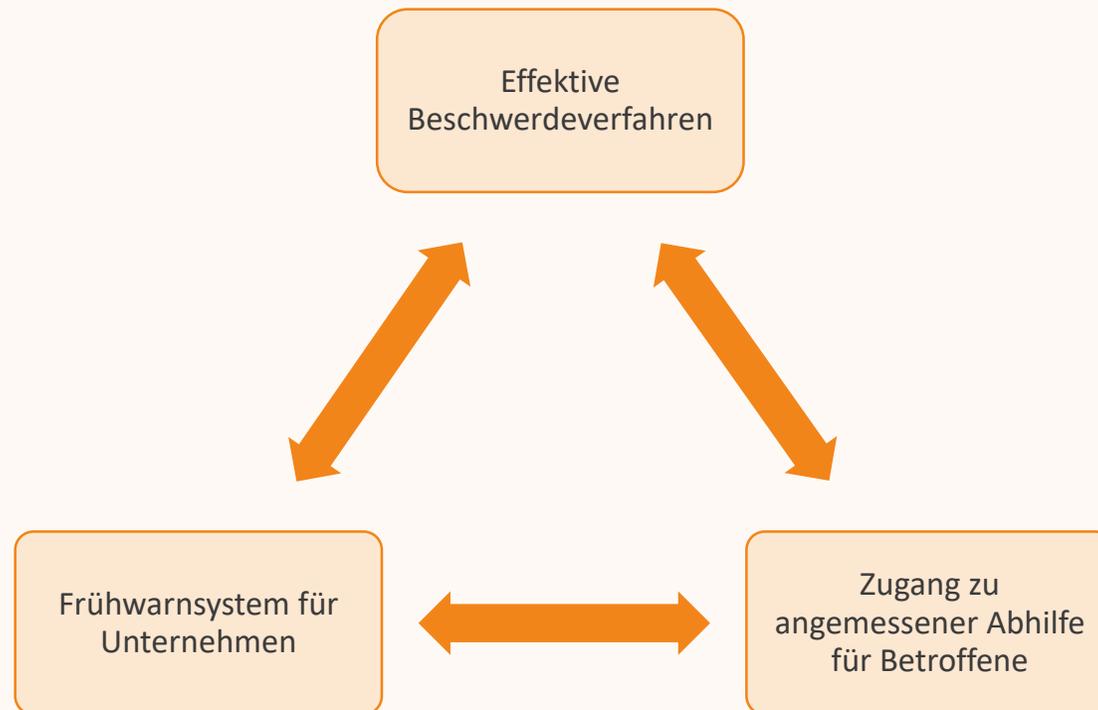
- Streitbeilegungsverfahren möglich
- Zugänglich für Betroffene und Dritte
- Unternehmen muss Betroffenen Eingang bestätigen und Sachverhalt mit Hinweisgebern erörtern
- Schriftliche Verfahrensordnung
- Mit Verfahren betraute Personen müssen Gewähr für unparteiisches Handeln bieten
- Bereitstellung von Informationen in geeigneter Weise
- Schutz der Vertraulichkeit, vor Benachteiligung oder Bestrafung



Überprüfung der Wirksamkeit regelmäßig sowie anlassbezogen (mindestens jährlich)



# Ziele des Beschwerdeverfahrens



In Anlehnung an: BAFA: [Beschwerdeverfahren organisieren, umsetzen und evaluieren](#) (2022), S. 6

# Formelle Anforderungen

## Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

- Anwendungsbereich des Verfahrens
- Mögliche Beschwerdekanäle
- Ablauf des Verfahrens
- Falls vorgesehen: Option zur einvernehmlichen Streitbeilegung
- Ansprechpersonen und zuständige Abteilung(en)
- Wie der Schutz vor Benachteiligung oder Bestrafung gewährleistet wird

## Eignung und Qualifikation der internen Ansprechpersonen

- Person muss unparteiisch handeln können (strukturelle Voraussetzungen notwendig)
- Angemessene Schulung, ausreichende zeitliche Ressourcen

In Anlehnung an: BAFA: [Beschwerdeverfahren organisieren, umsetzen und evaluieren](#) (2022), S. 8-9

# Zugänglichkeit des Beschwerdeverfahrens

## Beschwerdeverfahren muss für die wichtigsten Zielgruppen zugänglich sein

- Identifikation der Zielgruppen über Risikoanalyse – (potenziell) Betroffene
- Sowohl Interne als auch Externe, auch nicht direkt betroffene Personen können Hinweise geben
- Zielgruppen bereits bei Gestaltung des Verfahrens konsultieren
- Identifikation möglicher Zugangshürden, besonders für vulnerable Gruppen
- Angemessene Maßnahmen um Zugänglichkeit zu gewährleisten
- Möglich: Mehrere Verfahren für verschiedene Zielgruppen, Kombination von Verfahren



Zugänglichkeit ist maßgeblich für Wirksamkeit

## Beispiele für vulnerable Gruppen:

- Frauen
- Kinder und Jugendliche
- Wanderarbeiterinnen und -arbeiter, saisonale Arbeitskräfte
- Indigene Gruppen
- Religiöse, ethnische und andere Minderheiten
- Menschen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen
- Menschen mit verschiedenen sexuellen Orientierungen
- Ungelernte/nicht alphabetisierte Personen

In Anlehnung an: BAFA: [Beschwerdeverfahren organisieren, umsetzen und evaluieren](#) (2022), S. 7, 11

# Zusammenarbeit beim Beschwerdeverfahren, § 8

## Zugänglichkeit auch für (potenziell) Betroffene in der Lieferkette

- Verpflichtete Unternehmen benötigen Informationen über potenziell Betroffene und ihre Situation zur Gestaltung eines effektiven Beschwerdeverfahrens
  - z.B. Aufenthaltsort, Sprache, kulturelle Gepflogenheiten, Alphabetisierung, Ängste, Arten von (potenziellen) Beschwerden etc.
- Verpflichtete Unternehmen müssen Informationen in geeigneter Weise bereitstellen
  - Bereitstellung von Informationen bei Zulieferern i.d.R. nur mit deren Einverständnis möglich
  - Beschäftigte von Zulieferern benötigen Informationen über Kunden und deren Beschwerdeverfahren, um diese nutzen zu können
- Verpflichtete Unternehmen verpflichten Zulieferer möglicherweise zu Schutzmaßnahmen vor Repression bei Nutzung des Beschwerdeverfahrens



# Dokumentations- und Berichtspflicht, §10

- Fortlaufende interne Dokumentation: Aufbewahrung für 7 Jahre
- Jährliche Berichterstattung bis **spätestens 4 Monate nach Ende des Geschäftsjahrs**
- Zurverfügungstellung für **7 Jahre auf Website** des Unternehmens und **elektronische Übermittlung** über von der Behörde bereitgestellten Zugang
- Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen
- Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 17 Abs. 3
- BAFA prüft Vorliegen des Berichts und ob Bericht den Standards entspricht



Das BAFA wird erstmalig zum Stichtag 1. Juni 2024 das Vorliegen der Berichte sowie deren Veröffentlichung nachprüfen



# Inhalte des Berichts, § 10 Abs. 2, 3

## Nachvollziehbare Berichterstattung

- **Nachvollziehbare** Berichterstattung über
  - identifizierte Menschenrechts- und Umweltrisiken und -verletzungen
  - Maßnahmen zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht einschließlich Grundsaterklärung
  - Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen
  - Schlussfolgerungen aus der Bewertung der Wirksamkeit für künftige Maßnahmen

*(Bericht über den vollständigen Fragebogen)*
- Wenn kein Risiko und keine Verletzung festgestellt wurden:  
**plausible Darlegung** *(verkürzte Berichtspflicht)*



# Art und Weise der Berichterstattung

## Berichterstattung über Online-Eingabemaske:

<https://elan1.bafa.bund.de/bafa-portal/lksg>

- Fragebogen übersetzt Anforderungen des Gesetzes in leicht verständliche Fragen
- Gestaltung der Fragen berücksichtigt Vielfalt der unternehmerischen Realitäten
- Fragebogen enthält Freitextfelder, geschlossene Fragen (ja/nein) und Multiple-Choice-Fragen
  - In Freitextfeldern können Antworten auf geschlossene oder Multiple-Choice-Fragen erklärt oder ergänzt werden
  - Fragebogen verlangt Begründung und Beschreibung von Prozessen (auch bei ja/nein Fragen)
- Andere Berichte und Dokumente können punktuell hochgeladen werden
- Bericht nach der EU-CSR-Bericht-Richtlinie ersetzt nicht Bericht nach dem LkSG, Inhalte können teilweise übertragen werden
- Der Bericht nach § 10 Abs. 2 muss an die Öffentlichkeit kommuniziert werden (Webseite des Unternehmens)

# Erwartung des BAFA

## Keine Angaben über das Gesetz hinaus!

- Freiwillige Angaben sind als solche gekennzeichnet
  - Verzicht auf freiwillige Angaben führt nicht zu Nachteilen
- Nachvollziehbare Berichterstattung: Bericht soll aus sich heraus verständlich, plausibel und widerspruchsfrei sein
- 2023 ist kein Test-Jahr: Pflichten gelten ab dem 1. Januar 2023
- Unternehmen mit unterjährigem Geschäftsjahr: Erster Bericht im Laufe des Jahres 2023
  - Prozesse sind möglicherweise noch nicht abgeschlossen und müssen es nicht sein
  - Fragebogen enthält Möglichkeit, dies zu erklären
  - Bericht kann abgesendet werden, auch wenn Angaben fehlen (Begründung erforderlich)

# Behördliche Kontrolle und Durchsetzung

## Kontrollbehörde: Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

- Behörde prüft Vorliegen des Berichts und ob Bericht den Standards entspricht
- Kontrollen nach **risikobasiertem Ansatz** sowie **stichprobenartig**
- Betroffene können **Antrag auf behördliches Tätigwerden** stellen
- Nichteinhaltung kann mit **Zwangsmitteln** durchgesetzt werden
- **Bußgelder** bei Verletzung bestimmter Pflichten möglich
- **Ausschluss von der öffentlichen Auftragsvergabe** bei Bußgelder von mindestens 175.000 Euro bzw. 0,35 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes

# BAFA Handreichungen

Aktuelle Themen

## Angemessenheit & Wirksamkeit



## Risikoanalyse



## Beschwerdeverfahren



# BAFA Handreichungen und FAQ

Aktuelle Themen

## Zusammenarbeit in der Lieferkette



## FAQ

### Fragen und Antworten zum Lieferkettengesetz

Im Folgenden finden Sie die wichtigsten Fragen zum Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz kompakt zusammengefasst.

Die Themenbereiche sind in Kapiteln gegliedert. Die Fragen und Antworten werden gemeinsam von BMWK, BMAS und BAFA erarbeitet. Die Fragen und Antworten können auch auf der [Internetseite des BMAA](#) abgerufen werden.

**Hinweis:** Zur Vorlage des FAQ gibt es inhaltliche Anpassungen bei den Fragen IV.3.-5., XIII.1 sowie XVIII.6. Die gendersneutrale Schreibweise wurde durchgehend angepasst. Durch die Änderungen kann sich im Übrigen die Bezeichnung der Fragen verschoben haben.

Stand: 24. Juli 2023

- > I. Grundsätzliches zum Lieferkettengesetz
- > II. Der Begriff der Lieferkette
- > III. Der Anwendungsbereich des Gesetzes
- > IV. Verbundene Unternehmen
- > V. Geschützte Menschenrechte und Umweltbelange im Detail
- > VI. Grundsätzliches zur Ausübung der Sorgfaltspflichten
- > VII. Sorgfaltspflicht zur Einrichtung eines Risikomanagements
- > VIII. Sorgfaltspflicht zur Durchführung regelmäßiger Risikoanalysen

# Die Umsetzung von Sorgfaltsprozessen

...ein kontinuierlicher Prozess!



# EU-Richtlinie zu Nachhaltigkeitspflichten (CSDDD)

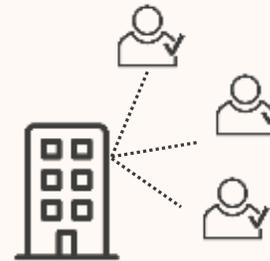


# Verpflichtete Unternehmen



## Gruppe 1

- EU-Unternehmen: mindestens 500 Beschäftigte und Jahresumsatz von mindestens 150 Mio. Euro weltweit
- Drittstaatsunternehmen: Jahresumsatz von mindestens 150 Mio. Euro in der EU



## Gruppe 2

- Umsatz und Beschäftigtenzahl:
  - EU-Unternehmen: mindestens 250 Beschäftigte und Jahresumsatz von mindestens 40 Mio. Euro weltweit (davon 50 % im Risikosektor)
  - Drittstaatsunternehmen: mit Jahresumsatz > 40 Mio. Euro in der EU (davon 50 % im Risikosektor)
- Tätigkeit in Risikosektor:
  - Mode
  - Landwirtschaft/Ernährung
  - Rohstoffabbau, -verarbeitung und -großhandel

# Auswirkungen und Unterstützung für KMU

## Richtlinienvorschlag sieht Schutz und Unterstützung für KMU vor

### Schutz vor unverhältnismäßiger Inanspruchnahme

- Vertragliche Zusicherungen, die von KMU verlangt werden, müssen fair, angemessen und nicht-diskriminierend sein
- Kosten für Maßnahmen zur Überprüfung der Einhaltung muss das von der Richtlinie betroffene Unternehmen selbst tragen und darf es nicht dem KMU auferlegen

### Unterstützung durch Kommission und Mitgliedsstaaten

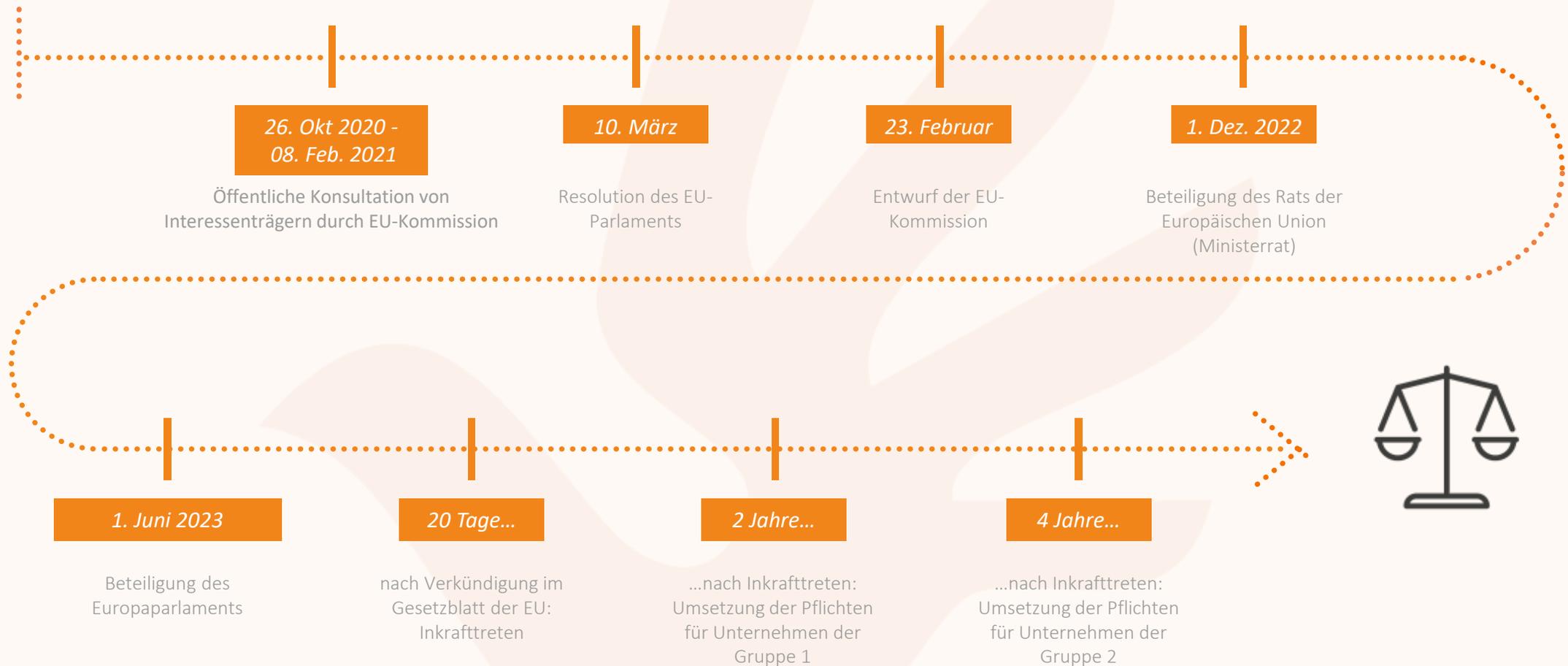
- Mitgliedsstaaten können KMU finanziell unterstützen
- Mitgliedsstaaten sollen im Rahmen der Unterstützungsangebote, die sie bereitstellen sollen, auch die Bedürfnisse von KMU in den Wertschöpfungsketten berücksichtigen

# Eckpunkte des Kommissionsvorschlags

- **Bemühenspflicht** - keine Garantieflicht
- Grundsatz der **Geeignetheit** (ähnl. der Grundsätze der Wirksamkeit und Angemessenheit nach dem LkSG)
- Sorgfaltspflichten in der **gesamten Wertschöpfungskette** (vor- und nachgelagert): eigener Geschäftsbereich, alle Tochtergesellschaften und Geschäftsbeziehungen (unmittelbar und mittelbar)
- Sorgfaltspflichten gelten in Bezug auf **Menschenrechte und Umweltpflichten**
- Unternehmen der Gruppe 1: Plan zur **Eindämmung des Klimawandels**
- **Unterstützung** für verpflichtete Unternehmen, KMU und andere Akteure vorgesehen
- **Haftung** für Schäden, die durch das Nichtergreifen von Präventions- oder Abhilfemaßnahmen entstanden sind



# Zeitplan: Weg zur EU-Richtlinie über Nachhaltigkeits-pflichten



(Stand Juni 2023)

# Fragen & Antworten

## Q&A-Session

Welche Fragen haben Sie? Lassen Sie uns in den Dialog treten.



# Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



Malte Drewes

Berater / Senior Manager

Malte.drewes@helpdeskwimr.de

## Weitere Informationen & Kontaktdaten

Telefon: +49 (0) 30 590 099 430

E-Mail: [kontakt@helpdeskwimr.de](mailto:kontakt@helpdeskwimr.de)

Website: <http://www.helpdeskwimr.de/>